

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 17 (1931)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Zum Kampfe gegen Schund und Schmutz : (Fortsetzung)  
**Autor:** J.Hg.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-527594>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER-SCHULE

WOCHEBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ  
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 38. JAHRGANG

## BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTLEITUNG DES WOCHEBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLESTRASSE 14, TELEPHON 21.88  
ABONNEMENTS-JAHRESPRIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG  
INS-RATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Zum Kampfe gegen Schmutz und Schund — Erklärung der ersten Kommunionandacht — Schulnachr unten — Krautensuppe — Himmelserscheinungen — BEI-LAGE: Volksschule N. 4.

### Zum Kampfe gegen Schund und Schmutz

J. Hg., Zg.

(Fortsetzung.)

Sehr geehrter Leser! Das in Frage stehende Thema heisst: zum Kampfe gegen Schund und Schmutz. Sie werden denken, das sei eine lange Einleitung gewesen, und fast fürchten, der zweite Teil werde nun erst recht lange werden. Aber ich bitte Sie, keine Angst zu haben, dieser Kampf wird kurz sein. Ich stehe nämlich auf dem Boden jener Taktik, dass ein Feind erst dann mit Erfolg bekämpft werden kann, wenn man ihn und seine Tücken kennt. Diese Aufklärung habe ich im ersten Teile zu geben versucht. Also können wir den Kampf darum umso kürzer werden lassen.

Ich möchte diesen Kampf in der Hauptsache in zwei Methoden teilen: in einen Kampf mit negativen und einen solchen mit positiven Mitteln. Als erste negative Mittel möchte ich vorab die Gesetzgebung und die Verwaltungsmassnahmen nennen. Da taucht in erster Linie die Frage auf, ob wohl gesetzliche Bestimmungen da seien, die Herstellung und Verbreitung von Schund und Schmutz verhindern könnten. Als Folge einer internationalen Vereinbarung erliess auch die Schweiz im September 1915 ein Bundesgesetz betr. die Bestrafung des Frauen- und Kinderhandels, sowie der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen. Auch die meisten (wahrscheinlich

alle) kantonalen Strafgesetze enthalten Vorschriften folgenden Inhaltes: Wer durch unzüchtige Reden oder Handlungen öffentliches Ärgernis erregt, ebenso wer unzüchtige Schriften, Bilder oder Darstellungen veröffentlicht oder verbreitet, wird mit Geldbusse, im Rückfalle mit Geldbusse und Gefängnis bestraft. Im Laufe des letzten Sommers sind mir drei Fälle von gerichtlichen Bestrafungen auf Grund dieser Artikel bekannt geworden. Wie man aber deutlich aus diesen Wortlauten erkennen kann, richten sich diese Gesetze nur gegen die Pornographie, also die eigentliche Schmutzliteratur. Der Schund kann davon nicht betroffen werden. Dass irgend in einem Kanton ein Gesetz bestünde, das die Herstellung und Verbreitung der Schundliteratur unterbände, ist mir nicht bekannt. Dagegen existiert ein ausführliches Gutachten eines Zürcher Staatsanwaltes. Darin wird angeführt, dass jedenfalls die Schundliteratur den Schutz der Pressefreiheit nicht beanspruchen kann. Ebenso findet es der Begutachter als im Rahmen der verfassungsmässigen Handels- und Gewerbefreiheit möglich, ein Gesetz zum Schutze der Jugend vor den Gefahren der Schundliteratur zu erlassen. Er legte auch einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor. Bis heute ist aber das Gesetz nicht zustande gekommen. Dagegen haben wir heute fast in allen Kantonen Verordnungen, welche es ermöglichen, die gefährlichsten Produkte im Lichtspieltheater zu unterdrücken. — Ausserhalb unseres Vaterlandes hat man den Schritt gewagt, ein

### Die Reise-Legitimationskarte des kathol. Lehrervereins.

Pünktlich auf 1. März ist die Reisekarte des kath. Lehrervereins der Schweiz erschienen. Sie hat Gültigkeit bis 1. März 1932 und ist zum Preise von 1.80 Fr. beim Zentralaktuar Frz. Marty in Schwyz zu beziehen. Gegen Vorweis der Karte erhalten die Mitglieder des Lehrervereins für sich, ihre Familienangehörigen und ihre Schulen auf 38 Bahnen Preisermässigungen bis zu 50 Prozent. Ebenso können ca. 60 Museen und Sehenswürdigkeiten zu Vorzugspreisen besucht werden. Eine einzige Fahrt auf Rigi, Pilatus, Stanserhorn, Engelberg, Gornergrat, Jungfrau, Furka-Oberalp, Generoso, San Salvatore etc. etc. lohnt schon die Anschaffung unserer Reisekarte. Es liegt im Interesse jedes Einzelnen, die Karte rechtzeitig zu bestellen, nicht erst im letzten Augenblick, wenn man die Reise antreten will.

Noch eins! Besuchen wir auf unsren Reisen die in der Karte empfohlenen Hotels und Geschäfte und nehme man stets auf das Inserat in der Reisekarte Bezug. In der zeitgemässen Ausnüt-

zung der Reisekarte sind wir entschieden noch nicht auf der Höhe. Man sollte meinen, es wäre eine Selbstverständlichkeit, dass die Mitglieder des Lehrervereins bei Schulausflügen und Reisen in erster Linie die in der Reisekarte inserierenden, bestempelten Gasthäuser und Geschäfte besuchen würden. Leider ist dem nicht so. Wie oft während des Jahres kommt der Lehrer in die Lage, als Leiter eines Chores oder als Vorstandsmitglied eines Vereins empfehlenswerte Gasthäuser in dieser oder jener Gegend des Vaterlandes in Vorschlag zu bringen. Was liegt nun näher, als dass er unsere Reisekarte mit den vielen erstklassigen Hotels in allen Teilen der Schweiz zu Rate zieht. Auch Photo-, Buch- und Kunstdarstellungen sind in schöner Zahl vertreten. Im einen, wie im andern Falle — das möchten wir betonen — nehmen wir noch mehr als bisher auf unsere Reiselegitimationskarte Bezug. Das ist auch katholische Solidarität.

F. M.

eigenes Gesetz zu erlassen gegen Schmutz und Schund. Nach jahrelangen Debatten in allen möglichen Kommissionen und Parlamenten und nach dem Studium der verschiedensten Entwürfe konnte 1926 in Deutschland endlich ein Gesetz ans Tageslicht treten. Ein volles Vierteljahrhundert hatten die Vorkämpfe gedauert. Das Gesetz lautet in seinen wichtigsten Teilen so:

Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden *Schund- und Schmutzschriften* in eine Liste aufgenommen. Sie sind, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekannt gemacht ist, im ganzen Reichsgebiete folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. Sie dürfen im Umherziehen weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden. Auch dürfen auf sie keine Bestellungen im Umherziehen gesucht oder entgegengenommen werden.

2. Sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten nicht feilgeboten, angekündigt, sowie innerhalb der Verkaufsräume in Schaufenstern oder an andern von der Strasse aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt sein. Auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden.

3. Sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Kaufe angeboten noch innerhalb des gewerblichen Betriebes entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.

Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass in keiner ihrer Einrichtungen Kindern oder Jugendlichen Bücher oder Schriften zugänglich gemacht werden, die in die Liste der Schund- und Schmutzliteratur aufgenommen sind, usw. (Es folgen die Bestimmungen über die Prüfstellen, deren Zusammensetzung, das Rekursrecht, die Strafbestimmungen.)

Wie es das Gesetz verlangt, haben dann alle die Jugendschutzorganisationen durch die Prüfungsausschüsse alle die Schundheftreihen und die verschiedenen Schundverlage zusammengestellt, und diese Liste wurde im Reichsblatt veröffentlicht und allen interessierten Kreisen: wie Lehrerverbänden, Jugendämtern, Bibliotheken und Buchhändlern zugestellt. Eine allgemeine Veröffentlichung musste selbstredend unterbleiben, wenn man nicht damit den Schundverlegern eine billige Reklame machen wollte.

Was hat nun dieses Gesetz uns *Schweizern* gebracht? Die Antwort ist kurz. Es hat eine wahre Flut von Schundliteratur über unsere Grenzen zur Folge gehabt. Draum drängt sich auch in unserem Vaterlande je länger je mehr die Notwendigkeit auf, solche Gesetze zu schaffen. Wenn sie Sache der Kantone sein werden, aber auch wenn der Bund es an die Hand nimmt, so wird wohl noch eine geraume Zeit verstreichen, bis sie da sind und besonders bis sie sich auswirken können. Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Gesetzes sind bereits gemacht durch die „Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Jugend vor Schund und Schmutz“, die im Jahre 1928 in Zug, anlässlich der Generalversammlung des Schweizerischen Bundes gegen die unsittliche Literatur gegründet wurde. Nunmehr hat die Arbeitsgemeinschaft eine Eingabe an die Eidgen. Räte ge-

macht, um diese Interessen der Jugend im neuen schweizerischen Strafgesetzbuch zu schützen.

Neben solchen Gesetzen gäbe es noch eine Reihe von Verwaltungsmassnahmen. Als eine erste würde man wohl wünschen, dass unsere Grenzen gesperrt würden für alle Produkte, die auf der deutschen Schundliteraturliste stehen. Herrscht irgendwo im Auslande eine Seuche, so werden unsere Tore geschlossen, um unsere Wirtschaft zu schützen. Wäre es wohl nicht ebenso verdienstlich, die Tore zu schliessen gegen diese geistige Seuche, um die Seele unserer Jugend zu schützen? Und dabei würde wohl weniger materieller Schaden entstehen, als wenn man aus wirtschaftlichen Gründen die Grenzen schliessen muss. Ein winzig kleiner Anfang ist dadurch gemacht worden, dass gewisse, exotische Schmutzschriften von der Verwaltung unserer Bundesbahnen für die Bahnhofskioske verboten wurden. Das bedeutet aber nur einen Tropfen auf einen heißen Stein. Es wäre wohl auch möglich, auf dem Verwaltungswege zu veranlassen, dass auf Märkten keine derartige Waren feilgeboten würden. Ebenso wären meines Erachtens Verordnungen möglich von Seite der Erziehungsbehörden, die verbieten würden, dass an Jugendlichen in Läden solche Büchlein verkauft oder ausgeliehen würden. Kennt man solche Verkaufsstellen, so wären deren Inhaber vor die Wahl zu stellen, den Vertrieb zu unterlassen, ansonst sie von jeder Lieferung irgend welcher Artikel an Staat oder Gemeinde ausgeschlossen würden, und dass auch den Jugendlichen verboten würde, ihre Schulbedürfnisse dort zu decken, oder dass den Schülern das Betreten eines solchen Ladens gänzlich verboten würde. Ich glaube, die Leute würden sich wohlweislich auf die gute Jugendliteratur umstellen. Ebenso sollten die Schulen verpflichtet werden, Schüler und Schülerinnen, welche solche Büchlein verbreiten, der Behörde zu melden, damit von dort aus an die Eltern gelangt werden könnte. Denn in diesen Fällen fehlt es meistens am Elternhaus, und viele Schüler erklären jeweils, dass sie solche Schriften von ihren ältern Geschwistern bekamen oder sonstwie zuhause auftrieben. Auch dürfte es sich vielleicht empfehlen, die deutschen Schundlisten der Lehrerschaft zukommen zu lassen. Auf jeden Fall sollten die Lehrer und Lehrerinnen die wichtigsten Schundverlage kennen, denn sie präsentieren sich natürlich fast durchwegs unter sehr wohlklingenden Namen. Die meisten würden wohl staunen, diesen und jenen so wohlbekannten Namen darunter zu finden. Dadurch kämen sie wohl eher auf die gefährlichen Bücher unter ihren Schulkindern. — Weiter wäre der Weg zu beschreiten, den eine ganze Menge deutscher Schulbehörden benutzt, indem sie durch Zirkulare und Aufrufe an die Eltern deren Aufmerksamkeit auf die Lektüre ihrer Kinder wies, denn an einer gewissen Gleichgültigkeit von Seite vieler Eltern gegenüber der geistigen Nahrung ihrer Kinder ist nicht zu zweifeln.

(Schluss folgt.)

Freudigkeit entspringt dem guten Herzen,  
Freudigkeit wiegt mehr als hundert Freuden.

Noch ist es Tag, drum ruh' und raste nicht  
und sammle Schätze für die Ewigkeit.

O sag, was wärest du — wie wärest du,  
wenn Gott nicht gute Eltern dir geschenkt?